

Kreistagsdrucksache Nr. 099/24

AZ. GB2/A21

Anlage: 2

Tagesordnungspunkt

Stand der Organisationsentwicklung (INSO-Prozess)

Bericht

Jugendhilfeausschuss (öffentlich) am 03.12.2024

Der Bericht zur Organisationsentwicklung sowie die entwickelte, notwendige Aufbaustruktur des Jugendamts (Abteilung 21) werden zur Kenntnis genommen.

Rechtliche Grundlage:

In der Abteilung Jugend des Landratsamtes Tübingen sind zum jetzigen Zeitpunkt rund 200 Mitarbeitende (in Voll- und Teilzeit) beschäftigt.

Die Abteilung Jugend (das Jugendamt im Landkreis Tübingen) ist als öffentlicher Jugendhilfeträger rechtlich verpflichtet, ein Personalbemessungsinstrument einzuführen und zu nutzen. Dies ist in der Rechtsnorm § 79 Abs. 3 SGB VIII festgelegt. Anhand dieser Bemessung sind bedarfsgerecht Fachkräfte zur Verfügung zu stellen (vergleiche auch: KTDS 089/22).

Organisationsuntersuchung in der Abteilung Jugend

Auf dieser Grundlage sowie aufgrund eines Kreistagsbeschlusses wurde eine Organisationsuntersuchung und -entwicklung in der Abteilung Jugend durchgeführt. Die Untersuchung erstreckt sich auf den Zeitraum von Oktober 2022 bis heute. In mehreren Prozessschritten, welche durch das Institut für Sozialplanung und Organisationsentwicklung Köln („INSO GmbH“) durchgeführt wurden, wurde aufgrund fachlich gebotener Standards ein Verfahren zur Qualitätssicherung bzw. -entwicklung und Personalbemessung eingesetzt. Im Rahmen der Begleitung wurden die bisher praktizierten Verfahren rechtlich und fachlich bewertet sowie Optimierungspotenziale herausgearbeitet. Die so entwickelten Abläufe sind in Qualitäts-handbüchern für alle untersuchten Sachgebiete zusammengefasst worden. Diese Handbücher sind rahmengebend und qualitätssichernd in der täglichen Arbeit, sie dienen aber auch der Einarbeitung neuer Mitarbeitenden.

Die konkreten Ergebnisse der Untersuchung zur Personalbemessung wurden im Jugendhilfeausschuss im September 2023 veröffentlicht (siehe KTDS 107/23). Es wurde sichtbar, dass ein deutlicher Mehrbedarf an Fachkräften vorliegt. Zudem wurde deutlich, dass wegen der erfolgten und weiter zu erwartenden Aufgabenzuwächse die Aufbauorganisation angepasst werden muss. Weiter sollte geprüft werden, ob die Aufgabenzuschüsse der einzelnen (Sonder-) Dienste im Jugendamt noch bestmöglich gestaltet sind oder diese ggf. angepasst werden müssen.

Durch die Entscheidung des Kreistages am 11.10.2023 wurde es möglich, diesen Teil der Organisationsuntersuchung bzw. Weiterentwicklung fortzuführen. Durch die Beschlussfas-

sung ist es zudem ermöglicht worden, den begonnenen Prozess weiterhin von dem INSO GmbH begleiten zu lassen.

In Folge wurde der „INSO“-Prozess im Jahr 2024 weiter vorangetrieben. Die Workshop-Tage mit dem Leiter der INSO GmbH Herrn Hastrich, wurden dazu genutzt, sich mit einem neuen Aufbau der Abteilung auseinanderzusetzen. Ergänzt wurden diese durch weitere Arbeitseinheiten in der Abteilung Jugend unter der Moderation des Sachgebiets Organisation und Personalentwicklung. In dieser Arbeitseinheit wurde das Binnenverhältnis der neuen, vorgeschlagenen Aufbauorganisation erarbeitet. Die Ergebnisse liegen nun vor.

Ziel ist es, eine Organisationsform zu wählen, in der die notwendigen Anpassungen aufgrund gesetzlicher Regelungen umgesetzt werden können. Doppelstrukturen sollen vermieden werden, Synergien erzeugt und transparente, schnelle sowie wirtschaftlich effiziente und fachlich effektive Verfahren etabliert werden. Dies immer mit dem Ziel, für die Kinder, Jugendlichen, Eltern und Familien im Landkreis qualitativ hochwertige und zielgerichtete Unterstützungsleistungen bzw. Dienstleistungen im Rahmen des SGB VIII zu ermöglichen. Vor allem aber sollte die Abteilung Jugend in die Lage versetzt werden, zukünftig so aufgestellt zu sein, damit sie ihre Pflichtaufgaben, u.a. die Sicherstellung des Kinderschutzes und die Steuerung gewährter Hilfen leisten kann.

Durch die Entscheidung des Kreistages im Dezember 2023, im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2024, wurden auf Grundlage der Ergebnisse der INSO-Untersuchung 15 neue Stellen in der Abteilung Jugend ab dem Jahr 2024 geschaffen. Der seinerzeit ermittelte Stellenbedarf lag bei insgesamt rund 26 Stellen. Zunächst sollten jedoch diese 15 Stellen besetzt und die neuen Mitarbeitenden eingearbeitet werden.

Im Laufe des Jahres 2024 ist es zwischenzeitlich gelungen, nahezu alle geschaffenen Stellen zu besetzen. In der jüngeren Vergangenheit kam es zu mehreren Kündigungen, so dass nun einige der geschaffenen Stellen unbesetzt sind und neu ausgeschrieben werden. Gleichzeitig hat sich im laufenden Jahr deutlich gezeigt, dass der ermittelte Personalbedarf tatsächlich notwendig ist, um auch in immer komplexer werdenden Fallkonstellationen handlungsfähig zu bleiben.

Des Weiteren zeigt sich, dass ein solcher Aufwuchs an Mitarbeitenden auch Effekte für die Leitungstätigkeit nach sich zieht. Um gemäß den INSO-Empfehlungen eine entsprechende Leitungsspanne umsetzen zu können, war es notwendig, zusätzliche Sachgebietsleitungen einzustellen.

Ergebnis des Organisationsentwicklungsprozesses:

Neue Aufbaustruktur der Abteilung Jugend

Ziel der neuen Aufbaustruktur ist es, in der Abteilung die Steuerungsmöglichkeiten zu optimieren. Die Führungsstruktur ist so zu gestalten, dass die Leistungsgewährung für beantragte individuelle Hilfen, eigene Leistungsangebote (z.B. Beratungen durch die Jugend- und Familienberatungszentren) und die Gewährung von materiellen Hilfen gut ineinandergreifen. Den FBEK¹-Fachkräften muss es ermöglicht werden, ihrer Steuerungsfunktion in den Einzelfällen gerecht zu werden. Hierzu bedarf es einer Bündelung der Arbeit der einzelnen Sachgebiete in den drei nachfolgend dargestellten Aufgabenbereichen (Teil-Abteilungen) und ein

¹ Im Rahmen der Organisationsentwicklung sind einzelne Sachgebiete neu benannt worden. Der „FBEK“ wird bspw. in „ASD“ (Allgemeiner Sozialer Dienst) umbenannt. Siehe auch S.3 dieser Drucksache.

durch das Fallzahlen- und Finanzcontrolling sicherzustellendes Monitoring im Hinblick auf die gewährten Leistungen.

Um die Funktionsfähigkeit der Abteilung zu verbessern und die Steuerungsmöglichkeiten zu erhöhen, war es nach erfolgter Aufgabenkritik notwendig, sowohl von den Sachgebietsleitungen als auch von der Abteilungsleitung Aufgaben auf die Ebene der stellvertretenden Abteilungsleitungen zu transferieren. Die neue Aufbaustruktur soll zukünftig wie im Folgenden dargestellt aufgebaut werden:

Die Abteilung Jugend (Abteilung 21) wird im Rahmen einer Gesamtverantwortung durch die Abteilungsleitung geführt. Dazu zählt die Vertretung der Abteilung nach innen und nach außen, sowie die Budgetverantwortung. Zu den Aufgaben der Abteilungsleitung Jugend gehört außerdem innerhalb der Planungsverantwortung gem. § 79 SGB VIII die Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Gesamtheit im Landkreis weiterzuentwickeln.

Der Abteilungsleitung ist die Querschnittsstelle „Zentrale Dienste“ zugeordnet. Hierzu gehören die Jugendhilfeplanung, das Controlling sowie die Administration der Fachverfahren für „Prosoz14plus“ bzw. Prosoz OPEN/WebFM“ zur Abbildung der vereinbarten Prozesse im Fachverfahren. Auch der/die gesetzlich geforderte Verfahrenslotse/Verfahrenslotsin ist hier angesiedelt.

Zudem wird das Aufgabenspektrum der Abteilungsleitung durch den kreisweiten „strukturellen Kinderschutz“² erweitert. Das Aufgabenspektrum lässt sich aus §§ 79, 79a, 80 SGB VIII i. V. m. § 8b SGB VIII ableiten. Zu diesem Spektrum zählt u.a. die Vereinbarung zum Kinderschutz und die Entwicklung entsprechender Schutzkonzepte mit den Trägern, das Initiieren von Qualitätsentwicklungsprozessen, oder die Fachberatung für freie Träger sowie behördliche Dienststellen.

Der Abteilungsleitung nachgeordnet sind drei Leitungskräfte, in Funktion von stellvertretenden (stv.) Abteilungsleitungen, welche drei Teil-Abteilungen verantworten. Deren gemeinsame Aufgabe ist es zudem, die Abteilungsleitung in ihrer Gesamtleitung zu unterstützen und ggf. zu vertreten.

Im Rahmen der Haushaltseinbringung für das Haushaltsjahr 2025 sind für die Abteilung Jugend mehrere Stellen beantragt worden. Hierunter fällt auch ein Stellenantrag für eine weitere stv. Abteilungsleitung in der Abteilung Jugend. Derzeit sind im Stellenplan zwei stv. Abteilungsleitungen vorgesehen. Dies bedeutet, bei Bewilligung einer weiteren stv. Abteilungsleitungsstelle, wären am Ende drei stv. Abteilungsleitungen im Stellenplan der Abteilung verankert.

Es werden drei Teil-Abteilungen eingerichtet, welche folglich je von einer der o.g. stv. Abteilungsleitung geführt werden. Innerhalb der drei Teil-Abteilungen werden die verschiedenen Aufgaben des Jugendamts gem. sachlogischer Zusammenhänge und rechtlichen Schwerpunkten organisiert. Es handelt sich um die Bereiche „Soziale Dienste“, „Materielle Hilfen“ und „Pädagogische Hilfen“.

Einzelne Sachgebiete müssen innerhalb der Teil-Abteilungen aufgrund der Aufgabenschnitte neu benannt werden. Die Umbenennungen sollen auch helfen, die einzelnen Aufgabengebiete für die Menschen im Kreis und auch für die Kooperationspartner transparenter zu

² Diese Aufgabe wird zum jetzigen Zeitpunkt bei der Abteilungsleitung Jugend verortet und übernommen. Es ist entsprechend kein Stellenantrag gestellt worden. Es soll so geprüft werden, ob diese Aufgabe dauerhaft durch die Abteilungsleitung erbracht werden kann.

gestalten und Missverständnisse zu vermeiden. Die Neubenennung ist nahezu abgeschlossen, so soll beispielsweise der FBK zukünftig „Allgemeiner Sozialer Dienst“ (ASD) heißen. Auch der Fachdienst Vollzeitpflege wird in „Pflegekinderdienst“ (PKD) umbenannt.

„Soziale Dienste“

In der Teil-Abteilung „Soziale Dienste“ werden die rechtlichen Schwerpunkte „Hilfen zur Erziehung“ gem. §§ 27 ff SGB VIII sowie die Sicherstellung des Kinderschutzes (ggf. auch durch Inobhutnahmen) verortet. Weitere Aufgaben, wie die Eingliederungshilfe für junge Menschen und die Aufgaben, welche sich aus dem Jugendgerichtsgesetz ergeben, kommen hinzu.

Im „Allgemeiner Sozialer Dienst“ (ASD) werden (wie bisher im FBK) die Pflichtaufgabe der Sicherstellung des Kinderschutzes sowie die Fallsteuerung von Hilfen zur Erziehung verantwortet werden. Auch die Mitwirkung in Familiengerichtlichen Verfahren wird durch den ASD erbracht.

Die Zugänge für junge Menschen und ihre Familien können hierbei unterschiedlich sein; Verweis durch Dritte (z.B. Schulen oder JFBZ), durch Selbstmeldung oder im Rahmen von Überprüfungen nach Meldungen über Anhaltspunkte auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Nach Überprüfung oder Beratung kann bei Geeignetheit eine Gewährung von Hilfe zur Erziehung (HzE) stehen. Somit ist der ASD in diesen Konstellationen die Erstanlaufstelle für die Belange von jungen Menschen und ihren Familien im Jugendamt.

Gleichwohl können auch durch die Mitarbeitenden der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) Hilfen zur Erziehung gesteuert werden. Zugang zur JuHiS werden den jungen Menschen zu- meist durch die Jugendstraferichte oder Staatsanwaltschaften eröffnet. Allerdings aufgrund der Tatsache, dass HzE-Maßnahmen auch durch die JuHiS gesteuert werden können, wird dieses Sachgebiet ebenfalls in dieser Teil-Abteilung verortet. So sollen Synergie-Effekte besser genutzt werden.

Die Herauslösung der Jugendhilfe im Strafverfahren aus dem Sachgebiet „Jugendförderung“ wird auch im Hinblick auf den Aufbau eines „Haus des Jugendrechts“ im Kreis Tübingen notwendig. Auf Grundlage einer gemeinsamen Absichtserklärung³ von Staatsanwaltschaft, Polizei und Landratsamt soll eine Konzeption für eine enge Kooperation der genannten Institutionen entwickelt werden. Auf dieser Basis der zurzeit laufenden Konzeptionsentwicklung soll das Haus des Jugendrechts im ersten Quartal 2026 in den Wirkbetrieb gehen.

Im Hinblick auf eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe⁴ (tlw. auch „große Lösung“ genannt) und den damit verbundenen Planungen des Bundes müssten in dieser Teil-Abteilung zukünftig auch Mitarbeitende für den Bereich junge Menschen mit einer körperlichen bzw. geistigen Teilhabebeeinschränkung angesiedelt werden. Auch wenn noch keine verbindlichen rechtlichen Rahmenbedingungen existieren, ist abzusehen, dass eine Aufteilung der Aufgaben in einzelne Teilbereiche wie „Kinder- Jugend und Familienhilfe“ oder „Eingliederungshilfe“ nicht mehr zulässig sein wird. Deshalb wird in einem ersten Prozessschritt das „§35a-Team“ (u.a. zu-

³ Die Absichtserklärung wurde im Oktober 2023 von leitendem Oberstaatsanwalt Herrn Grundke, Herrn Polizeipräsident Vogel und Herrn Landrat Walter unterzeichnet.

⁴ Überführung der Eingliederungshilfesaufgaben des SGB IX für junge Menschen (u 18) in das SGB VIII. Also das Zusammenführen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, in einem, nämlich im achten Sozialgesetzbuch in eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe. Ein erster Referentenentwurf aus dem zuständigen Bundesministerium liegt inzwischen vor.

ständig für Schulbegleitung und Lerntherapie) zum Sachgebiet „Eingliederungshilfe für junge Menschen“ weiterentwickelt.

Generell gilt: Der Zuschnitt der verschiedenen Sachgebiete wird, entweder anhand spezieller Schwerpunkte oder anhand der Anzahl jugendlicher Einwohner innerhalb einer bestimmten Raumschaft orientiert sein, um durch eine entsprechende Leitungsspanne eine gute Steuerbarkeit zu ermöglichen. Diese Orientierung ermöglicht bei größeren strukturellen Veränderungen zeitnahe Anpassungen.

Im Hinblick auf die Größe und Steuerbarkeit, sowie regionalen Gegebenheiten (z.B. Kinder- und Jugendpsychiatrie liegt innerhalb einer Raumschaft) werden Sonderdienste und Fachstellen, trotz der Querschnittsfunktion und früherer Planung an einzelne kleinere ASD-Sachgebiete angedockt. Grund hierfür sind die operativen Kernaufgaben der jeweiligen Dienste. Die betreffenden Dienste bzw. Fachstellen sind der Kriseninterventionsdienst, die Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt und das Rufbereitschaftsteam. Dieses Vorgehen hat zur Folge, dass ASD-Sachgebiete welche für eine größere Raumschaft (bspw. Rottenburg oder Steinlachtal) zuständig sind, keinen Sonderdienst beinhalten.

Aufgabe der stv. Abteilungsleitung ist es u.a. durch Setzen struktureller und konzeptioneller Impulse die Hilfen zur Erziehung im Kreis bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Hierzu kann die stv. Abteilungsleitung auch Arbeitsgruppen gem. § 78 SGB VIII initiieren.

„Materielle Hilfen“

Innerhalb der „Materiellen Hilfen“ werden die Aufgaben, welche sich aus dem Verwaltungs-, sowie Privat- und öffentlichen Recht innerhalb des Jugendamts ergeben, zusammengeführt. Somit umfasst diese Teil-Abteilung die Sachgebiete Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH) für Hilfe zur Erziehung sowie die WJH für die Kindertagesbetreuung. Zudem die Unterhaltsvorschusskasse und in einem weiteren Sachgebiet die Aufgaben Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft. Die rechtlich erforderliche Trennung dieser drei letztgenannten Aufgaben wird über entsprechende Fallzuteilung dargestellt.

Innerhalb dieser Teil-Abteilung sollen zudem eingehende Widersprüche bearbeitet werden. Diese Aufgabe wird bei der stv. Abteilungsleitung der „Materiellen Hilfen“ verortet. Gleichzeitig kommt der stv. Abteilungsleitung die Verantwortung der Verhandlungsführung (Entgeltverhandlungen für z.B. stat. Jugendhilfemaßnahmen) sowie einem Schwerpunkt für den Abteilungshaushalt zu.

„Pädagogische Hilfen“

In dieser Teil-Abteilung sollen alle diejenigen Aufgaben gebündelt werden, welche teilweise gemäß dem Subsidiaritätsgebot (§ 4 SGB VIII) auch von freien Trägern der Jugendhilfe erbracht werden könnten, aber aus fachlichen Erwägungen und daraus folgenden politischen Entscheidungen in Eigenleistung erbracht werden.

Dadurch ergibt sich der Schwerpunkt der Teil-Abteilung und der stv. Abteilungsleitung in präventiven sowie strukturellen Hilfen. Deshalb werden bei der stv. Abteilungsleitungen die Verantwortlichkeit für Netzwerkarbeit im Kreis sowie die Zuständigkeit für die Freiwilligenleistungen der Abteilung Jugend gebündelt.

Auch sind die drei Jugend- und Familienberatungszentren (JFBZ) u.a. wegen deren Vernetzung in die jeweiligen Sozialräume in dieser Teil-Abteilung zu finden. Zudem soll die fachli-

che Beratung von Kommunen oder Einrichtungen zu speziellen Themen wie z.B. Schulsozialarbeit oder Kindertagesbetreuung aus dieser Teil-Abteilung heraus erfolgen. Deshalb werden die Sachgebiete Kindertagesbetreuung (einschließlich Fortbildungsverband) und Jugendförderung hier verortet. Im Sachgebiet Jugendförderung werden neben dem Kreisjugendreferat (unterstützt die kommunale und verbandliche Jugendarbeit), die Jugendberufshilfe sowie die AVdual-Begleitung und die Schulsozialarbeit für die Kreisschulen organisiert.

Im neu benannten Sachgebiet „Pflegekinderdienst“ (PKD) werden die Aufgaben der Vollzeitpflege, Bereitschaftspflege und der Bereich Adoption zusammengefasst. Hier werden adoptionswillige Menschen beraten und Pflegefamilien geworben, ausgebildet und während ihrer Tätigkeit begleitet. Vor allem der Akquise und Gewinnung neuer Bereitschafts- und Pflegefamilien kommt Bedeutung zu. In Besonderen gilt dies für neue Bereitschafts- und Pflegefamilien welche bereit sind, Kinder zwischen null und drei Jahren aufzunehmen. Die Begleitung von Bereitschaftspflegefamilien mit Pflegekindern in diesem Alter ist sehr anspruchsvoll. Vor allem deshalb, weil die Kinder bei relevanten Entwicklungsschritten in dieser Lebensphase besonders begleitet werden müssen und Pflegeeltern hierbei eng beraten und unterstützt werden müssen.

Perspektivisch soll eine personelle Trennung von Fallsteuerung und Hilfeebringung erfolgen. Dies bedeutet, dass mittelfristig gesehen, die Mitarbeitenden des PKD nicht mehr in Personalunion für die Pflegefamilien (HzE gem. § 33 SGB VIII) und Hilfestellung (Aufgabe der fallführenden Fachkraft im ASD) zugleich zuständig sein sollen.

Zurzeit betreibt die Abteilung Jugend eine eigene Einrichtung für junge Geflüchtete (UMA), da dies zurzeit von freien Trägern der Jugendhilfe nicht geleistet werden kann. Sollte eine Verstäetigung dieser Einrichtung notwendig werden, könnte die verantwortliche Einheit dort verortet werden.

Auch die Koordination der Betreuungshelfenden/Erziehungsbeiständen gem. 30 SGB VIII wird in diesem Teil der Abteilung Jugend verortet.

Alternativen

Nach Abschluss des Umbauprozesses ist die Abteilung Jugend wie beschrieben (siehe auch Anhang der KTDS) organisiert. Die beschriebenen „Teil-Abteilungen“ sind unterschiedlich stark mit Personal ausgestattet. Dies lässt die Frage zu, ob es inhaltlich sinnvoll sein kann, aus jeder Teil-Abteilung eine Einzelabteilung zu bilden. Dies ist jedoch aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht möglich. Die Abteilung Jugend in mehrere eigenständigen Abteilungen aufzugliedern widerspräche § 69 Abs. 3 SGB VIII: Hier wird der Auftrag an die örtlichen Träger der Jugendhilfe formuliert, dass für die Wahrnehmung der Aufgaben des SGB VIII in der Organisationseinheit „Jugendamt“ einzurichten sei.

Zeitlicher Ablauf der Umsetzung:

Die Mitarbeitenden und Sachgebietsleitungen waren in unterschiedlichen Formaten am Prozess beteiligt. Zum Stand der Planungen wurden die Mitarbeitenden der Abteilung Jugend im Rahmen einer Abteilungsbesprechung Anfang Oktober 2024 informiert. Gleichwohl gilt, dass eine derart tiefgreifende Umstrukturierung Zeit benötigt. Die Umstellung erfolgt im laufenden Betrieb und kann deshalb nur schrittweise erfolgen. Die Umsetzungsschritte hängen außerdem von der Schaffung der bereits beantragten Sachbearbeitungs- sowie Leitungsstellen ab.

Aufgrund des KT-Beschlusses vom Oktober 2023 (siehe auch KTDS 107/23) kann die Organisationsentwicklung auch über das Jahr 2024 hinaus fortgeführt werden. Somit ist es unter anderem möglich, die noch nicht näher betrachteten Sachgebiete (BPV, UVK und JFBZ), einer Untersuchung zu unterziehen und gleichzeitig die Zusammenführung von Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe begleiten zu lassen.

Währenddessen sollen, sobald die jeweiligen Leitungskräfte eingestellt sind, die ASD-Sachgebiete den o.g. Kriterien entsprechend zugeschnitten werden und bspw. die Fachstellen und Sonderdienste den einzelnen ASD-Sachgebieten zugeordnet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es obliegt dem Landrat über die Organisationsstruktur im Allgemeinen im Landratsamt zu befinden und im Speziellen die Binnengliederung des Jugendamts zu organisieren.

Hinsichtlich der notwendigen Stellenschaffung bedarf es Beschlüssen der entscheidungsbefugten Gremien gem. § 70 SGB VIII sowie gem. § 3 und § 5 Hauptsatzung des Landkreises außerdem gem. § 26 Geschäftsordnung des Kreistags. Entsprechend haben die Gremien darüber zu entscheiden, ob weitere Sachbearbeitungs- und Leitungsstellen für die Abteilungen geschaffen werden. Die Stellen sind im Haushaltsentwurf für das Jahr 2025 enthalten.

Hinsichtlich finanzieller Auswirkungen sei auf die Personaldrucksache Nr. 141/24 verwiesen.